

Beschlußempfehlung
des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß)

zu dem Bundesberggesetz (BBergG)
— Drucksachen 8/1315, 8/3965, 8/4220 —

Berichtersteller: **Abgeordneter Russe**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 217. Sitzung am 14. Mai 1980 beschlossene Bundesberggesetz (BBergG) — Drucksachen 8/1315, 8/3965 — wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 26. Juni 1980

Der Vermittlungsausschuß

Vogel (Ennepetal)	Russe
Vorsitzender	Berichtersteller

Anlage

Bundesberggesetz (BBergG)**1. Zu §§ 11, 12, 15, 22 und 48**

- a) In § 11 wird in Nummer 8 am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma und in Nummer 9 am Ende der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt sowie folgende neue Nummer 10 angefügt:

„10. überwiegende öffentliche Interessen die die Aufsuchung im gesamten zuzuteilenden Feld ausschließen.“

- b) In § 12 Abs. 1 Satz 1 und in § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 wird jeweils die Zahl „9“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

- c) § 15 wird wie folgt gefaßt:

„§ 15

Beteiligung anderer Behörden

Die zuständige Behörde hat vor der Entscheidung über den Antrag den Behörden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, zu deren Aufgaben die Wahrnehmung öffentlicher Interessen im Sinne des § 11 Nr. 10 gehört.“

- d) In § 48 Abs. 2 werden nach den Worten „Absatzes 1“ die Worte „und des § 15“ eingefügt.

2. Zu § 32

In § 32

- a) werden in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 jeweils die Worte „Der Bundesminister für Wirtschaft wird“ durch die Worte „Die Landesregierungen werden“ ersetzt und jeweils die Worte „mit Zustimmung des Bundesrates“ gestrichen;

- b) wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Absatz 1 und 2 durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen.“

3. Zu § 68 Abs. 2 Nr. 2

In § 68 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „und der Küstengewässer“ gestrichen.

4. Zu § 136

In § 136 werden die Worte „das Oberbergamt in Clausthal-Zellerfeld“ durch die Worte „die zuständige Landesbehörde“ ersetzt.

5. Zu § 137

§ 137 wird wie folgt gefaßt:

„§ 137

Übergangsregelung

(1) Die Zuständigkeit der Länder im Bereich des Festlandsockels richtet sich nach dem Aquidistanzprinzip. Eine Feldes- oder Förderabgabe ist an das Land zu entrichten, an dessen Küstengewässer das Feld einer Erlaubnis, Bewilligung oder eines Bergwerkseigentums im Bereich des Festlandsockels angrenzt; die Zuordnung eines Feldes zum Gebiet des Landes bestimmt sich nach dem Aquidistanzprinzip.

(2) Die endgültige Regelung der Rechte am Festlandsockel einschließlich einer Regelung über die Zuweisung der Feldes- und Förderabgabe bleibt einem besonderen Gesetz vorbehalten.“

6. Zu § 145 Abs. 5

§ 145 Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist für Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Festlandsockels im Zusammenhang mit Forschungshandlungen (§ 132) und mit der Überwachungstätigkeit der in § 134 Abs. 1 bezeichneten Behörden des Bundes die vom Bundesminister für Verkehr durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates bestimmte Behörde.“

7. Zu § 173

Der bisherige Text von § 173 wird Absatz 1. Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Soweit Tätigkeiten und Einrichtungen im Sinne des § 2 zur Aufsuchung oder Gewinnung von bergfreien oder grundeigenen Bodenschätzen mit einem Kraftwerk, das zur Aufsuchung oder Gewinnung der Bodenschätze erforderlich ist, oder mit einer Schamottefabrik im unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen, kann, wenn das Kraftwerk oder die Schamottefabrik nach den bei Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Vorschriften zum Bergwesen gehört, die zuständige Landesregierung durch Rechtsverordnung bestimmen, daß auf die Tätigkeiten und Einrichtungen in dem Kraftwerk oder der Schamottefabrik die Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden sind, soweit dies mit Rücksicht auf die Untrennbarkeit der Arbeits- und Betriebsvorgänge notwendig erscheint.“